

bilateralen Charakter der Pacta wissen¹. Ist die Möglichkeit, dass die Originalausfertigung auch die Unterschriften und Siegel der päpstlichen Bevollmächtigten getragen habe, ausgeschlossen, so werden wir zu der Annahme gedrängt, dass die beiden Verträge durch doppelte Ausfertigungen beurkundet worden sind, deren eine mit den Unterschriften und Siegeln der kaiserlichen Bevollmächtigten für den Papst, während die andere, welche die Unterschriften und Siegel der päpstlichen Vertreter trug, für den Kaiser bestimmt war. Diese Annahme wird durch die Ueberlieferung des Pactum Venetum zur Gewissheit erhoben. Die beiden handschriftlichen Ueberlieferungen desselben weichen von einander ab. Diese Abweichungen sind nicht sachlicher Natur noch derart, dass sie durch Fehler des Copisten erklärt werden könnten. Es sind theils kleine Auslassungen, theils Umstellungen, theils unwesentliche Abweichungen in der Construction. Aber sie erhalten dadurch ein besonderes Gewicht, dass der Text, wie ihn die Klosterneuburger Handschrift bietet, in der Mehrzahl der Abweichungen von der Vaticanischen Copie mit dem Texte, wie ihn das Anagninum wiedergibt, übereinstimmt. Es ergibt sich daraus nicht allein die Unabhängigkeit der Klosterneuburger Ueberlieferung von der Vaticanischen Copie und deren Vorlage, sondern es wird dadurch gewiss, dass die Klosterneuburger Abschrift auf ein dem Pactum Anagninum näherstehendes Exemplar des Pactum Venetum zurückgeht. Während uns die Vaticanische Abschrift den Text wiedergibt, wie ihn das für den Papst bestimmte Exemplar des Pactum Venetum geboten hat, haben wir als Vorlage für die Klosterneuburger Copie die für den Kaiser bestimmte Ausfertigung des Vertrages von Venedig anzunehmen².

1) Vgl. Fanta in Mitth. des österr. Inst. Ergbd. 1, 116 f. 2) Dass doppelte Ausfertigungen des Vertrages von Venedig beliebt wurden, hat schon Eichner S. 55 richtig erkannt. Ich erwähne noch die Nachricht einer Quelle, welche zwar sich über die Vorgänge zu Anagni schlecht unterrichtet erweist, welcher aber möglicher Weise etwas Wahres zu Grunde liegt. Die *Relatio de pace Veneta* berichtet von den Verhandlungen zu Anagni: 'Papa — causis igitur diu tractatis suos cum scriptis apostolicis pacem et concordiam continentibus ad imperatorem remisit' (MG. SS. 19, 462). Möglicher Weise beziehen sich die 'scripta apostolica' auf das für den Kaiser bestimmte Exemplar des Anagninum. — Schwierigkeit macht dagegen die Erklärung des in der *Promissio legatorum* und dann auch in den Venetianischen Aktenstücken regelmässig wiederkehrenden, sich auf die Vertragsurkunde beziehenden Ausdruckes 'commune scriptum'. Auf eine einzige gemeinsame Ausfertigung des Vertrages kann sich nach dem Obigen dieser Ausdruck nicht beziehen; ob man ihn geradezu auf doppelte Ausfertigungen deuten darf, wage ich nicht zu entscheiden. Ich habe diesen Ausdruck in ähnlicher Anwendung nicht weiter nachweisen können, hebe ihn aber wegen seiner offenbar ganz prägnanten Bedeutung hervor, wenn ich dieselbe auch nicht zu erklären vermag.